

INHALT	SEITE
Öffentliche Ausschreibung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen Erschließung Keplerstraße	260
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Frau Vanessa Walczysko	260
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bebauungsplan Nr. 4/15 (667) 2. Fassung Feuerwehrrätehaus Sauerlandstraße a) Beschluss über die Stellungnahmen aus den Beteiligungs-verfahren b) Satzungsbeschluss	260
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bekanntgabe von Ratsbeschlüsse	262
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Verschiebung der Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Wertstoffen (Neujahr)	262
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Verschiebung der Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Wertstoffen (Weihnachtsfeiertage)	262
Öffentliche Ausschreibung des Wirtschaftsbetriebes Hagen WBH- Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen Deckensanierung Haldener Str.	262
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen XXI. Nachtrag vom 15.12.2020 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011	262
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen XXII. Nachtrag vom 15.12.2020 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23.12.1992	263
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Teiländerung des Flächennutzungsplans Nr. 112 Grundschoötteler Straße, hier: Einleitung des Verfahrens	264
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bebauungsplan Nr. 6/20 (701) Gewerbegebiet Grundschoötteler Straße, hier: Einleitung des Verfahrens	264
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bebauungsplan Nr. 7/20 (702) Wohnbebauung Buschstraße – Verfahren nach §13 a a) Einleitung des Verfahrens b) Verzicht auf die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	265
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bebauungsplan Nr 5/10 (620) Gewerbegebiet Wehringhauser Str. Einfacher Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB – Aufhebungsverfahren nach §13 BauGB hier: a) Einleitung des Verfahrens b) Verzicht auf die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	266

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bebauungsplan Nr 4/10 (619) Gewerbegebiet Berliner Str. Einfacher Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB – Aufhebungsverfahren nach §13 BauGB hier: a) Einleitung des Verfahrens b) Verzicht auf die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behörden-beteiligung	266
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Hagen über die Gültigkeit der Kommunalwahl 2020 gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz, hier: Einspruch einer Privatperson gegen die Gültigkeit der Wahl	267
Öffentliche Ausschreibung des Wirtschaftsbetriebes Hagen WBH- Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen LSA Migration 2021 - 2023	267
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Frau Gabi Stanescu	268
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Frau Korveslühr	268
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Änderung der Abfuhrzeiten für Restmüll (Januar bis Juni 2021)	268
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Satzung über Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 2 BbauG für den Bereich „Lessingstraße/Malmkestraße“ hier: a) Einleitung des Aufhebungsverfahrens b) Verzicht auf die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	268
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bedarfsausschreibung nach § 27 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI	270
Öffentliche Ausschreibung des Wirtschaftsbetriebes Hagen WBH- Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen III. Nachtrag vom 10.12.2020 zur Friedhofsgebührensatzung für Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH	271
Öffentliche Ausschreibung des Wirtschaftsbetriebes Hagen WBH- Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen III. Nachtrag vom 10.12.2020 zur Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH	274
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Herrn George Paun	275
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen ALLGEMEINVERFÜGUNG Diese Allgemeinverfügung tritt am 21.12.2020 in Kraft und gilt bis zum 10.01.2021	275
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Mietordnung des Osthaus Museums Hagen, des Hagener Hohenhofs und des Wasserschlosses Werdringen vom 09. März 2016 in der Fassung des I. Nachtrages vom 16.11.2020	276
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Entgeltordnung für das Museum Wasserschloss Werdringen vom 18. Februar 2016 in der Fassung des I. Nachtrages vom 16.11.2020	277
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Entgeltordnung des Kunstquartiers Hagen (Osthaus Museum Hagen und Emil Schumacher Museum) und den Hohenhof vom 10. August 2009 in der Fassung des IV. Nachtrages vom 16.11.2020	278

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG
des Wirtschaftsbetriebes Hagen (WBH) –Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Hagen**

Erschließung Keplerstraße

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:

-Erschließung Keplerstraße:

Straßenbau:

ca. 3.600 m² Baugelände freimachen,
ca. 220 m² bit. Befestigung aufnehmen,
ca. 550 m³ Bodenarbeiten,
ca. 850 m² Asphalttragschicht als Baustraße herstellen

Kanalbau:

ca. 200 m³ Bodenaushub,
ca. 300 m² Kanalgrabenverbau,
ca. 90 m Kanalrohr aus PE 80/PE 100, DA 315,
3 Schachtbauwerke aus Stahlbeton,
Ca. 120 t Frostschutzschicht

Leistungen für Versorger:

ca. 309 m³ Bodenaushub für Kabel und Rohre,
ca. 50 m² Leitungsgrabenverbau,
ca. 1300 m Kabelverlegung,
ca. 450 m Kabelschutzrohre verlegen

öffentlich

Die Bauarbeiten sind voraussichtlich in der Zeit

Direkt nach Auftragsvergabe bis Anfang Juli 2021 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 19.02.2021 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Der Nachweis wird vor einer evtl. Auftragserteilung gefordert.

Erklärungen nach der RVO zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 % der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom Vergabemarktplatz der Metropole Ruhr unter

<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>

heruntergeladen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin beim Vergabemarktplatz der Metropole Ruhr eingehen
Eröffnungstermin:

Mittwoch, 20.01.2021, 10:30 Uhr

Rathaus 1 –Gebäude B-, Zimmer B. 433, Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und den Vertragsbedingungen des Wirtschaftsbetriebes Hagen.

Hagen, 26.11.2020

Bihs (Vorstand)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Frau Vanessa Walczysko, wohnhaft: „unbekannt“ (letzte bekannte Anschrift Pastorenweg 6, 58644 Iserlohn) liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 28.09.2020, Aktenzeichen 55/7130 – 51181 -.

Das Schriftstück kann bei Frau Stoltmann in Zimmer D.315, Telefon 02331 207-2806, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 16.12.2020

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

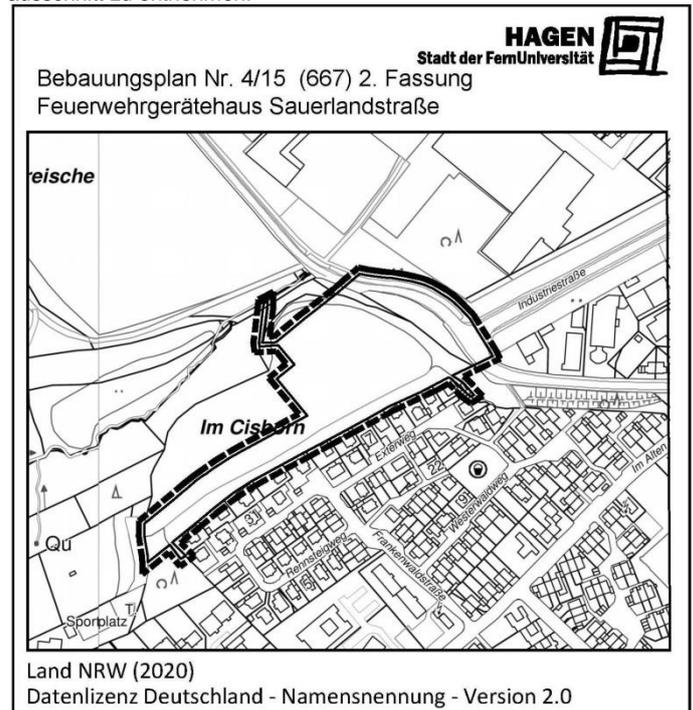
**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Bebauungsplan Nr. 4/15 (667) 2. Fassung Feuerwehrgerätehaus Sauerlandstraße

a) Beschluss über die Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren

b) Satzungsbeschluss

Die Lage und der Geltungsbereich sind dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss:

- a) Der Rat der Stadt Hagen weist nach eingehender Prüfung der öffentlichen und der privaten Belange die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zurück bzw. entspricht ihnen im Sinne der anliegenden Stellungnahmen der Verwaltung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB.
- b) Der Rat der Stadt Hagen beschließt den Bebauungsplan Nr. 4/15 (667) 2. Fassung Feuerwehrgerätehaus Sauerlandstraße gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung. Die Begründung vom 08.06.2020 wird dem Bebauungsplan beigelegt.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Das Plangebiet liegt westlich der Sauerlandstraße gegenüber der Einmündung der Industriestraße, nördlich der Wohnbebauung Exterweg/ Rennsteigweg am Rande des Ortsteiles Halden. Es umfasst in der Gemarkung Halden, Flur 8 teilweise die Flurstücke 26, 33 und 440 und in Flur 9 teilw. die Flurstücke 343 und 344.

In dem im Sitzungssaal ausgehängten Bebauungsplanentwurf ist der hier beschriebene Geltungsbereich im Maßstab 1: 500 eindeutig dargestellt. Der Bebauungsplanentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt:

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan in Kraft.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. –

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 4/15 (667) 2. Fassung Feuerwehrgerätehaus Sauerlandstraße wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsgrundlagen:

§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916)

Hingewiesen wird ferner:

- auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung/Änderung eines Bebauungsplanes:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 b, nach § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,

- b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) (aufgehoben)
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 4a Abs. 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - f) bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist, abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist,
 4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 2 BauGB.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 3 BauGB.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden, im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

- auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung) Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4/15 (667) 2. Fassung Feuerwehrgerätehaus Sauerlandstraße als Satzung in Kraft. Nach § 10 Abs. 3 BauGB liegen der Bebauungsplan Nr. 4/15 (667) 2. Fassung Feuerwehrgerätehaus Sauerlandstraße, die Begründung vom 08.06.2020 gemäß § 9 Abs. 8 BauGB und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 a Abs. 1 ab sofort beim Fachbereich Geo-information und Liegenschaftskataster der Stadt Hagen, Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, Zimmer B.104 dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassenden Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Hagen unter <https://www.hagen.de> / Stadtpläne / Planen und Bauen eingesehen werden.

Hagen, 14.12.2020 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen

Aufgrund des § 24 der Hauptsatzung der Stadt Hagen werden die vom Rat der Stadt Hagen am 10.12.2020 in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ab 21.12.2020 für die Dauer von 14 Tagen im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, Tel. 207-2867, sowie in den Dienstgebäuden der Bezirksverwaltungsstellen Boele, Schwerter Straße 168, Tel. 207-4214, Hohenlimburg, Freiheitstraße 3, Tel. 207-2215 und Haspe, Kölner Straße 1, Tel. 207-4315, öffentlich ausgehängt und im Internet unter <http://www.hagen.de> veröffentlicht.

Aufgrund der derzeitigen eingeschränkten Öffnungszeiten ist eine Ansicht der ausgelegten Ratsbeschlüsse nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich

Hagen, 14.12.2020 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

AMTLICH BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Verschiebung der Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Wertstoffen

Wegen des Feiertages am 01.01.2021 (Neujahr) verschieben sich die Restmüllabfuhr und die Leerung der Altpapier- und Wertstofftonnen

von Freitag, 01. Januar auf Samstag, 02. Januar

Hagen, 14.12.2020 Unterseher i. V. Sasse
(Geschäftsführer) (Bereichsleiter)

AMTLICH BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Verschiebung der Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Wertstoffen

Wegen der Weihnachtsfeiertage verschieben sich die Restmüllabfuhr und die Leerung der Altpapier- und Wertstofftonnen:

- Die Abfuhr von Montag, 21.12. wird vorgezogen auf Samstag, 19.12.

- Die Abfuhr von Dienstag, 22.12. wird vorgezogen auf Montag, 21.12.
- Die Abfuhr von Mittwoch, 23.12. wird vorgezogen auf Dienstag, 22.12.
- Die Abfuhr von Donnerstag, 24.12. wird vorgezogen auf Mittwoch, 23.12.
- Die Abfuhr von Freitag, 25.12. wird vorgezogen auf Donnerstag, 24.12.

Hagen, 14.12.2020 Unterseher i. V. Sasse
(Geschäftsführer) (Bereichsleiter)

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG des Wirtschaftsbetriebes Hagen (WBH) –Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

Deckensanierung Haldener Straße

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:

- ca. 5.000 m² bit. Befestigung fräsen,
- ca. 5.000 m² Asphaltarbeiten (Deckschicht),

Öffentlich

Die Bauarbeiten sind direkt nach Auftragsvergabe zu beginnen.

Geplante Ausführungszeit: März 2021 bis spät. 31.04.2021

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 03.03.2021 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Der Nachweis wird vor einer evtl. Auftragserteilung gefordert.

Erklärungen nach der RVO zum Tarifreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 % der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom Vergabemarktplatz der Metropole Ruhr unter

<http://www.vergabe.metropol Ruhr.de>

heruntergeladen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin beim Vergabemarktplatz der Metropole Ruhr eingehen.

Eröffnungstermin:

Donnerstag, 04.02.2021 10.30 Uhr

Rathaus 1 –Gebäude B-, Zimmer B. 433, Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und den Vertragsbedingungen des Wirtschaftsbetriebes Hagen.

Hagen, 02.12.2020 Bihs (Vorstand)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

XXI. Nachtrag vom 15.12.2020 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs-gebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebühren-satzung) vom 15.07.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV.NRW.S. 916), des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) - vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW.S. 1029) hat der Rat in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgenden XXI. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite für die Reinigung der Straße ohne Winterdienstleistung bei

Wohnstraßen (W)	4,80 Euro
innerörtlichen Straßen (I)	4,26 Euro
überörtlichen Straßen (U)	3,73 Euro.“

§ 6 Absatz 6 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst beträgt je Meter Grundstücksseite in

Winterdienststufe A	1,14 Euro
Winterdienststufe B	0,63 Euro
Winterdienststufe C	0,06 Euro“

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Der vorstehende XXI. Nachtrag vom 15.12.2020 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV.NRW.S. 916), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 15.12.2020 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

XXII. Nachtrag vom 15.12.2020 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23. Dezember 1992

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgenden XXII. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23. Dezember 1992 beschlossen:

Artikel I

In § 2 Absatz 1 wird folgender neuer zweiter Satz eingefügt:

„Schuldner der Gebühr für die Entsorgung illegaler Müllablagerungen nach § 3 Abs. 5 ist der jeweilige Verursacher, gegen den die Ordnungswidrigkeit geahndet wird.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„a) Als Jahresgebühr werden erhoben für die Rollbehälter mit einem Fassungsvermögen von:

60 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	268,08 €
80 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	357,60 €
120 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	536,16 €
240 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	1.072,32 €
770 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	2.408,88 €
1100 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	3.441,36 €

b) Als Jahresgebühr werden erhoben für die Behälter des Unterflursystems mit einem Fassungsvermögen von:

2000 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	6.257,04 €
3000 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	9.385,45 €
4000 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	12.514,08 €
5000 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	15.642,49 €

c) Als Jahresgebühr werden erhoben für die Behälter des Halbunterflursystems mit einem Fassungsvermögen von:

2700 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	8.447,04 €“
---------------------------------------------	-------------

§ 3 Absatz 4 erster Teil erhält die folgende Fassung:

„Werden die Abfallbehälter von den Müllwerkern vom Standplatz auf dem Privatgrundstück abgeholt und zurückgebracht, gelten pro Behälter zusätzlich folgende Gebührensätze für die standplatzbezogene Abfallentsorgung:

a) Restmüll (bei wöchentlicher Leerung)

Kategorie	Gebühr pro Jahr
Kat. 1	30,96 €
Kat. 2	48,84 €
Kat. 3	86,16 €

b) Altpapier (bei monatlicher Leerung)

Kategorie	Gebühr pro Jahr
Kat. 1	7,08 €
Kat. 2	11,28 €
Kat. 3	19,80 €“

In § 5 Absatz 1 wird der folgende 3. Satz angefügt:

„Die Gebühr nach § 3 Absatz 5 wird abweichend davon jeweils im Einzelfall festgesetzt.“

In § 6 Absatz 1 werden die Worte „durch die Stadtkämmerei“ gestrichen. In Absatz 2 wird der folgende 2. Satz angefügt:

„In den Fällen der Gebühr nach § 3 Absatz 5 wird die Fälligkeit der Gebühr im Einzelfall festgesetzt.“

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Der vorstehende XXII. Nachtrag vom 15.12.2020 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23. Dezember 1992 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

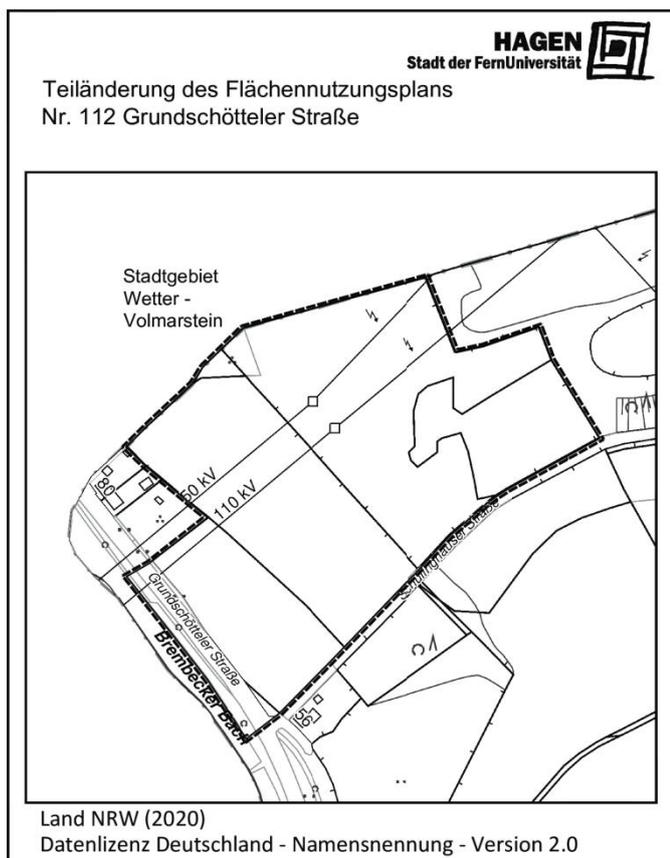
Hagen, 15.12.2020 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
 der Stadt Hagen**

Teiländerung der Flächennutzungsplans Nr. 112 Grundschötteler Straße

hier: Einleitung des Verfahrens

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Einleitung der Teiländerung Nr. 112 - Grundschötteler Straße - zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen nach § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung.

Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Haspe, Gemarkung Westerbauer. Im Westen schließt das Gebiet im Bereich der Grundschötteler Straße ab. Nördlich deckt sich die Gebietsgrenze mit der Stadtgrenze zur Nachbarstadt Wetter. Südlich reicht das Plangebiet bis an die Schülinghauser Straße. Im Osten endet das Plangebiet an den Flurstücken 141 und 143. Der Geltungsbereich umfasst ca. 63.194 m². Die genaue Abgrenzung ist dem im Sitzungssaal ausgehängten

Lageplan zu entnehmen. Dieser Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt:

Als nächster Verfahrensschritt wird die frühzeitige Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Dies ist für das erste Halbjahr 2021 vorgesehen.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

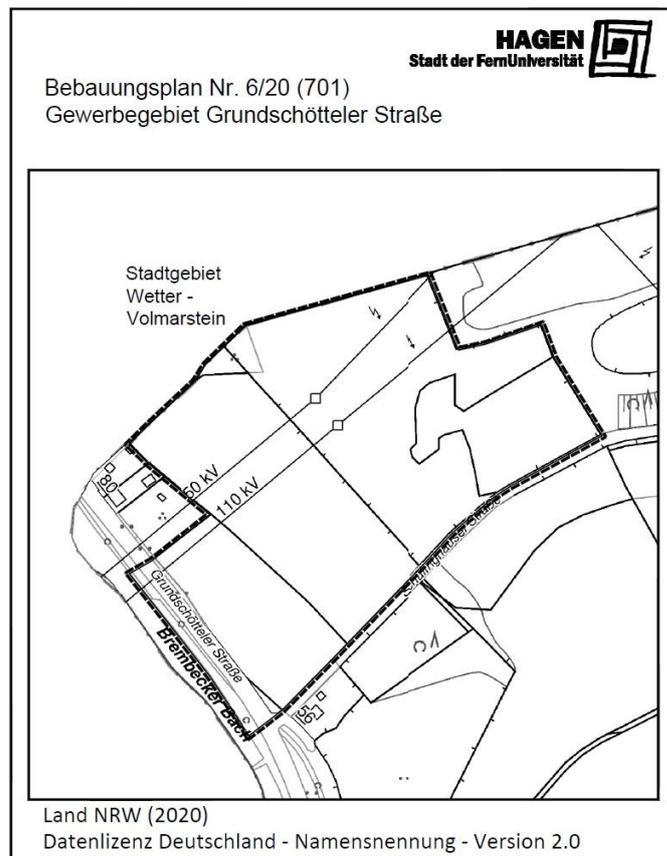
Hagen, 15.12.2020 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
 der Stadt Hagen**

Bebauungsplan Nr. 6/20 (701) Gewerbegebiet Grundschötteler Straße

hier: Einleitung des Verfahrens

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Einleitung des Bauungsplanverfahrens Nr. 6/20 (701) Gewerbegebiet Grundschötteler Straße gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Haspe, Gemarkung Westerbauer. Im Westen endet es im Bereich der Grundschötteler Straße. Nördlich deckt sich die Gebietsgrenze mit der Stadtgrenze zur Nachbarstadt Wetter. Südlich reicht das Plangebiet bis an die Schülinghauser Straße. Im Osten endet das Plangebiet an den Flurstücken 141 und 143. Der Geltungsbereich umfasst ca. 63.194 m².

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Das Plangebiet beinhaltet die Flurstücke Gemarkung Westerbauer, Flur 1, Flurstücke 248, 247, 236, 148, 146, 143, 141, 61, 60, 58, 57 und 56 vollständig sowie teilweise die Flurstücke 238, 235, 232 und 3. Die genaue Abgrenzung ist dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan zu entnehmen. Dieser Lageplan im Maßstab 1:500 ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt:

Als nächster Verfahrensschritt wird die frühzeitige Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Dies ist für das erste Halbjahr 2021 vorgesehen.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –
Hagen, 15.12.2020 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

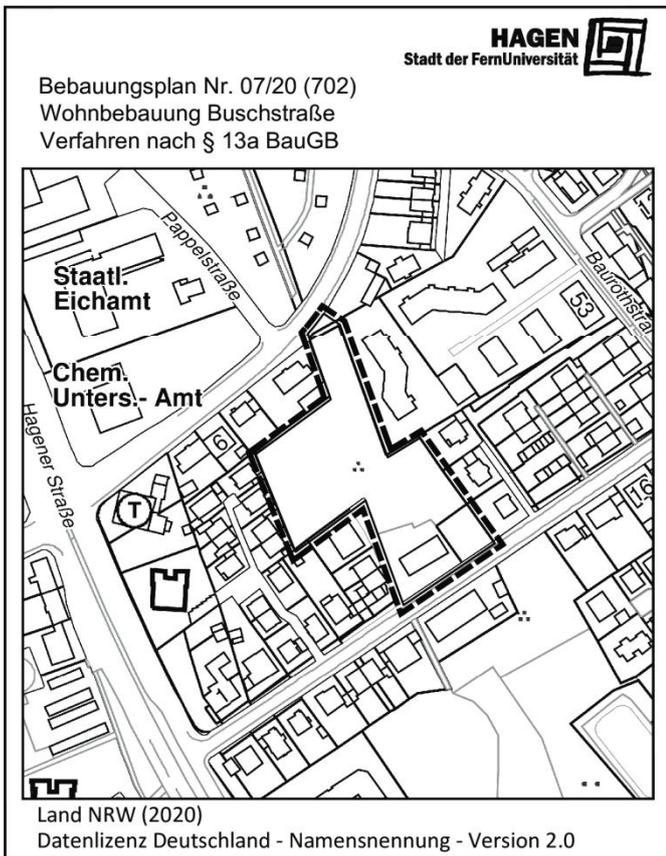
**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

**Bebauungsplan Nr. 7/20 (702) Wohnbebauung Buschstraße –
Verfahren nach § 13a**

hier:

- a) **Einleitung des Verfahrens**
b) **Verzicht auf die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 7/20 (702) Wohnbebauung Buschstraße – Verfahren nach § 13a BauGB gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

- b) Der Rat der Stadt Hagen beschließt gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Nr. 7/20 (702) Wohnbebauung Buschstraße – Verfahren nach § 13a BauGB liegt im Stadtbezirk Nord, in der Gemarkung Boele und umfasst in der Flur 11 die Flurstücke 666 (tlw.), 794 und 795 und einen Teil des Flurstücks 356 in der Flur 12.

Der Planbereich liegt östlich der Hagener Straße und grenzt im Norden an die Grundstücke der Wohnbebauung an der Pappelstraße und an die Pappelstraße selbst, im Osten an die Wohnbebauung im Bereich der Baurothstraße- und an die Grundstücke Buschstraße 15 – 17 (Stichstraße), im Süden an die Buschstraße und die Grundstücke der Wohnbebauung Buschstraße 9 – 11 und im Westen an die Bebauung an der Buschstraße 7b - 7e (Stichstraße).

Die genaue Abgrenzung ist dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan zu entnehmen. Dieser Lageplan im Maßstab 1:500 ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt:

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes soll voraussichtlich im zweiten

Quartal des Jahres 2021 durchgeführt werden.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB wird ferner hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan Nr. Nr. 7/20 (702) Wohnbebauung Buschstraße – Verfahren nach § 13a BauGB in diesem beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird und die

Unterrichtung der Öffentlichkeit

über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit

vom 11.01.2021 bis einschließlich 22.01.2021

beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Historisches Rathaus, Bauteil D, Flurbereich 1. Obergeschoss, Rathausstraße 11, 58095 Hagen während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr) erfolgt.

Seit Dienstag, 17. März 2020 ist das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen. Der Dienstbetrieb der Stadtverwaltung bleibt aber aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache möglich ist. Zur Einsichtnahme melden Sie sich bitte im Vorfeld bei der zuständigen Sachbearbeiterin/dem zuständigen Sachbearbeiter unter folgender Telefonnummer: 02331 [207-3498](tel:023312073498) oder E-Mail-Adresse: alexandra.schweda@stadt-hagen.de an. Aufgrund der aktuellen Beschränkung des Publikumsverkehrs im Rathaus ist eine vorherige Anmeldung zur Einsicht der Unterlagen notwendig. Die Einsichtnahme darf aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge der Bürger*innen nicht in Gruppen erfolgen. Der Zugang erfolgt ausschließlich über den Haupteingang des Rathauses I. Fragen können darüber hinaus zeitnah telefonisch oder per E-Mail gestellt und beantwortet werden.

Sie haben zusätzlich die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet unter folgendem Link einzusehen: www.hagen.de / Hagen A-Z / B / Bebauungspläne im Verfahren.

Stellungnahmen können während der Unterrichtung schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift einzeln oder als Sammeleingabe unter oben genannten Kontaktmöglichkeiten abgegeben werden.

Hagen, 15.12.2020 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

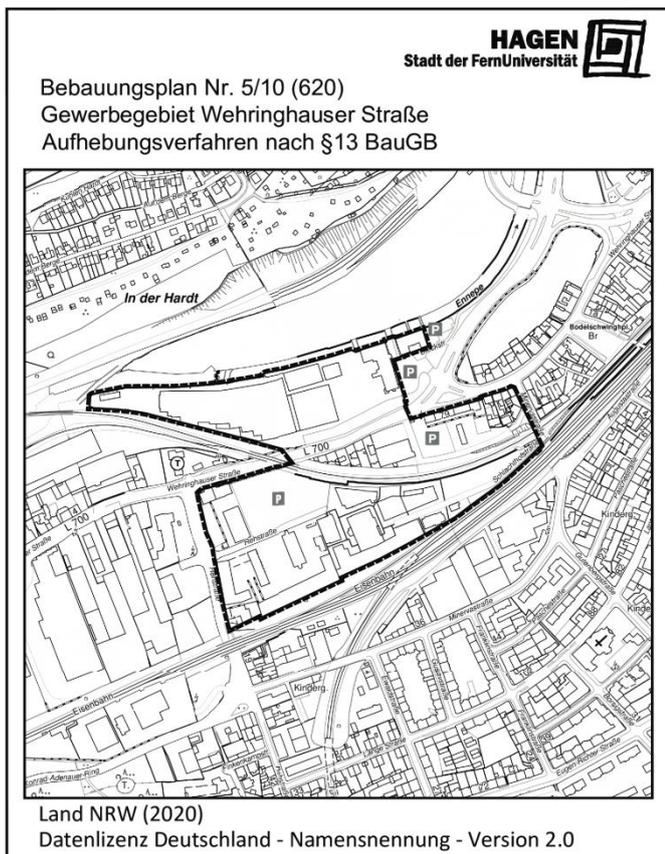
Bebauungsplan Nr. 5/10 (620) Gewerbegebiet Wehringhauser Straße

Einfacher Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB - Aufhebungsverfahren nach § 13 BauGB

hier:

- a) **Einleitung des Verfahrens**
- b) **Verzicht auf die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 5/10 (620) Gewerbegebiet Wehringhauser Straße Einfacher Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.
- b) Der Rat der Stadt Hagen beschließt gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Aufhebungsverfahrens nach § 13 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 5/10 (620) Gewerbegebiet Wehringhauser Straße umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5/10 (620) Gewerbegebiet Wehringhauser Straße. Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Mitte.

Das Plangebiet wird im Norden durch die Ennepe und im Süden durch die Bahnhauptstrecke Hagen-Köln begrenzt. Im Westen verläuft die Grenze östlich der Rehstraße, entlang der Wehringhauser Straße und in nordwestlicher Richtung entlang der S-Bahnlinie. Im Osten reicht das Plangebiet bis zur Minervastraße, schließt die Bebauung Wehringhauser Straße 65 – 79 b ein und nördlich der Wehringhauser Straße die Bebauung Dieckstraße 42 und 42 a.

Die genaue Abgrenzung ist dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan zu entnehmen. Dieser Lageplan im Maßstab 1:1000 ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt:

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 i.V.m. § 13 Abs.2 Nr. 2 BauGB.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Hagen, 15.12.2020

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

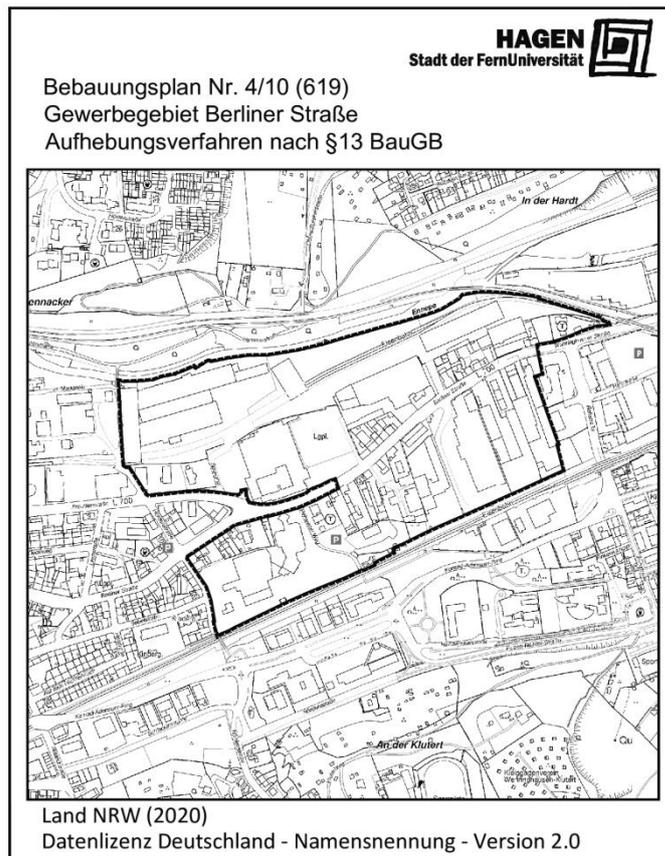
**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

**Bebauungsplan Nr. 4/10 (619) Gewerbegebiet Berliner Straße
Einfacher Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB - Aufhebungsverfahren nach § 13 BauGB**

hier:

- a) **Einleitung des Verfahrens**
- b) **Verzicht auf die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

- a) Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 4/10 (619) - Gewerbegebiet Berliner Straße - Einfacher Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.
- c) Der Rat der Stadt Hagen beschließt gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Aufhebungsverfahrens nach § 13 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 4/10 (619) Gewerbegebiet Berliner Straße umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4/10 (619) Gewerbegebiet Berliner Straße. Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Haspe sowie teilweise im Stadtbezirk Mitte. Es wird im Norden durch die Ennepe und die S-Bahnlinie und im Süden durch die Bahnhauptstrecke Hagen-Köln begrenzt. Im Westen reicht das Plangebiet bis zur Hördenstraße und bis zur Straße "Im Ennepetal". Im Osten verläuft der Geltungsbereich entlang der Bebauung Wehringhauser Str. 117 und nördlich der Wehringhauser Str. einschließlich des Bereichs der heutigen Tankstelle und Waschstraße (Gemarkung Hagen, Flur 23, Flurstücke 553, 552, 392, 393 (tlw.), 394).

Die genaue Abgrenzung ist dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan zu entnehmen. Dieser Lageplan im Maßstab 1:1000 ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt:

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 i. V. m. § 13 Abs.2 Nr. 2 BauGB.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Hagen, 15.12.2020

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Hagen über die Gültigkeit der Kommunalwahl 2020 gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz

hier: Einspruch einer Privatperson gegen die Gültigkeit der Wahl

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 nach entsprechender Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 08.12.2020 gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz über einen Einspruch sowie über die Gültigkeit der Kommunalwahl 2020 in der Stadt Hagen beschlossen.

Gemäß § 65 Kommunalwahlordnung gebe ich nachfolgend den Beschluss des Rates der Stadt Hagen öffentlich bekannt:

Es wird festgestellt, dass keiner der unter § 40 Abs. 1 Buchst. a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) genannten Fälle vorliegt. Die Kommunalwahl vom 13.09.2020 wird gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. d) KWahlG für gültig erklärt. Dies gilt insbesondere für die Wahl im Wahlbezirk 09, auf die sich der vorliegende Einspruch von Frau F. vom 16./24.09.2020 bezieht.

Gemäß § 41 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz kann gegen den Beschluss des Rates nach § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Die Klage ist gegen den Rat der Stadt Hagen, vertreten durch den Oberbürgermeister, zu richten.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der "Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-

Westfalen (ERVVO VG/FG)" vom 07.11.2012 (GV.NRW. S 548), einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtsgeberin oder dem Vollmachtsgeber zugerechnet werden.

(Hinweis: Weiterführende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg.)

Hagen, 16.12.2020

Keune (Wahlleiter)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Wirtschaftsbetriebes Hagen (WBH) –Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

LSA Migration 2021 - 2023

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:

LOS 1: 33 Kreuzungs- und Fußgängerlichtsignalanlagen, LED Leuchtfelder, Signalgeber, Signal- und Detektorverkabelung, Induktionsschleifen, Video-Detektionsfelder, Radar-Detektionsfelder, Einrichtungen für ÖPNV-Beschleunigungen, Blindeneinrichtungen an allen Fußgängerfurten, Modems für Anbindung an Rechnerzentrale

LOS 2: Neubau 1 Kreuzungslichtsignalanlage (im Zuge der BM Ersatzneubau Marktbrücke), LED Leuchtfelder, Signalgeber, Signal- und Detektorverkabelung, Induktionsschleifen, Video-Detektionsfelder, Einrichtung für ÖPNV-Beschleunigung, Blindeneinrichtungen an allen Fußgängerfurten, Lichtsignalmasten, Modem für Anbindung an Rechnerzentrale

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot gem. den Kriterien Baukosten, Wartungskosten, Leistungsaufnahme der Signalgeber und Entfernung des nächsten Stützpunktes erteilt. Die Bewertungsmatrix und die Erläuterungen sind den Ausschreibungsunterlagen beigelegt.

LOS 1:

Die Lieferungen und Leistungen haben nach der Auftragsvergabe in drei Bauabschnitten auf die Jahre 2021, 2022 und 2023 zu erfolgen.

LOS 2:

Die Lieferung der Signalmaste wird zeitnah nach Auftragsvergabe angefragt. Alle anderen Lieferungen und Leistungen sind dann voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2021 zu erbringen (avisiertes Ende der BM: Ende 2021).

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 20.02.2021 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Der Nachweis wird vor einer evtl. Auftragserteilung gefordert.

Erklärungen nach der RVO zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom Vergabemarktplatz der Metropole Ruhr unter

<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>

heruntergeladen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin beim Vergabemarktplatz der Metropole Ruhr eingehen.

Eröffnungstermin:

Donnerstag, 21.01.2021, 11:30 Uhr

Rathaus 1 –Gebäude B-, Zimmer B. 433, Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und den Vertragsbedingungen des Wirtschaftsbetriebs Hagen.

Hagen, 07.12.2020 Schwarz (Fachbereichsleiter Bau)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Frau Gabi Stanescu, wohnhaft: „unbekannt“ (letzte bekannte Anschrift Friedensstr. 120, 58097 Hagen) liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Einstellungsbescheid der Stadt Hagen vom 16.12.2020, Aktenzeichen 55/7131-49537,49538.

Das Schriftstück kann bei Frau Kandemir in Zimmer D. 316, Tel. 02331 207 2807 nach vorheriger telefonischer/schriftlicher Anmeldung in der vorgenannten Dienststelle in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, den 16.12.2020 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Frau Korveslühr, wohnhaft: „unbekannt“ (letzte bekannte Anschrift Bergstr. 22, 58095 Hagen) liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 14.12.2020, Aktenzeichen 55/7126-52889,52890.

Das Schriftstück kann bei Frau Elsemann in Zimmer D. 316, Tel. 02331 207 3124 nach vorheriger telefonischer/schriftlicher Anmeldung in der vorgenannten Dienststelle in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, den 14.12.2020 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Änderung der Abfahrzeiten für Restmüll

In den Monaten Januar bis Juni 2021 beginnt die Abfuhr von Restmüll bereits um 06:00 Uhr, statt wie üblich um 07:00 Uhr. Daher ist es notwendig, dass die Restmüllbehälter in diesen Monaten schon um 06:00 Uhr zur Leerung bereitstehen.

Hagen, 16.12.2020 Unterseher i. V. Sasse
(Geschäftsführer) (Bereichsleiter)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

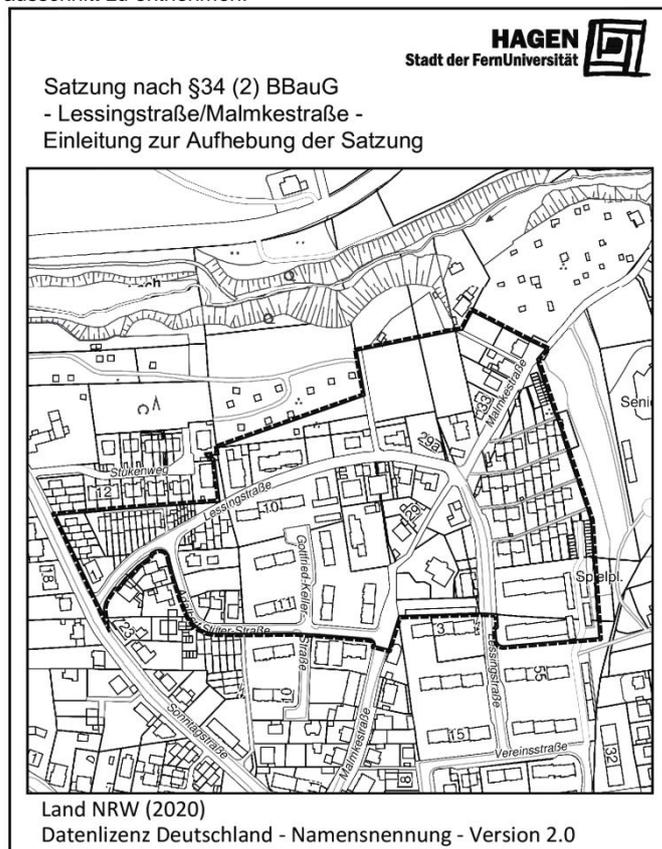
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Satzung über Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 2 BBauG für den Bereich "Lessingstraße/Malmkestraße"

hier:

- Einleitung des Aufhebungsverfahrens
- Verzicht auf die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Zu a) Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Einleitung des Aufhebungsverfahrens der Satzung über Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 2 BBauG für den Bereich „Lessingstraße/Malmkestraße“ im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Zu b) Der Rat der Stadt Hagen beschließt gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen.

c) Die Verwaltung wird beauftragt, parallel zur Aufhebung der Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 2 BBauG für den Bereich "Lessingstraße/Malmkestraße" ein neues Vorhaben bezogenes Planverfahren einzuleiten, um eine vertragliche Innenbereichsbebauung zu ermöglichen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung über Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 2 BBauG für den Bereich „Lessingstraße/Malmkestraße“ liegt im Stadtbezirk Nord, in der

Gemarkung Boele, Flur 16 und umfasst die folgenden Flurstücke vollständig:

305	433	477	501	525	631	776	828	978	1114
306	434	478	502	526	633	777	830	979	1124
358	436	479	503	527	635	779	832	980	1128
359	437	480	504	528	636	780	833	981	1130
360	438	481	505	529	643	791	834	982	1131
384	439	482	506	530	654	792	836	984	1132
385	440	483	507	531	680	793	842	985	1137
387	441	484	508	532	681	796	844	1055	1138
391	445	485	509	542	682	798	860	1056	
398	446	486	510	559	683	799	861	1061	
399	447	487	511	560	684	800	865	1063	
402	452	488	512	564	685	801	869	1088	
418	453	489	513	565	686	802	870	1089	
421	454	490	514	566	687	804	871	1090	
422	455	491	515	567	688	805	898	1091	
423	456	492	516	571	689	807	899	1092	
424	457	493	517	572	735	808	900	1103	
425	458	494	518	573	736	811	901	1105	
426	459	495	519	574	737	812	948	1106	
428	460	496	520	579	738	814	960	1108	
429	461	497	521	580	740	823	974	1109	
430	462	498	522	581	741	825	975	1110	
431	475	499	523	582	766	826	976	1112	
432	476	500	524	627	775	827	977	1113	

und die folgenden Flurstücke teilweise:

397	747	783	844	846	864	887	961	1014	1025
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	------	------

Das Satzungsgebiet befindet sich entlang der Lessingstraße westlich begrenzt durch die Sonntagsstraße. Des Weiteren liegen im Geltungsbereich die Straßen Malmkestraße, Adalbert-Stifter-Straße und die Gottfried-Keller-Straße.

Die genaue Abgrenzung ist dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan zu entnehmen. Dieser Lageplan im Maßstab 1:1000 ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt:

Als nächster Verfahrensschritt wird die Unterrichtung der Öffentlichkeit zeitnah durchgeführt.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Gemäß § 13 BauGB wird ferner hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Aufhebung der Satzung über Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 2 BBauG für den Bereich "Lessingstraße/Malmkestraße" – Verfahren nach § 13 BauGB in diesem vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird und die

Unterrichtung der Öffentlichkeit

über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit

vom 11.01.2021 bis einschließlich 22.01.2021

beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Historisches Rathaus, Bauteil D, Flurbereich 1. Obergeschoss, Rathausstraße 11, 58095 Hagen während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr) erfolgt.

Seit Dienstag, 17. März 2020 ist das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen. Der Dienstbetrieb der Stadtverwaltung bleibt aber aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die ausgelegten Plan-

unterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache möglich ist. Zur Einsichtnahme melden Sie sich bitte im Vorfeld bei der zuständigen Sachbearbeiterin/dem zuständigen Sachbearbeiter unter folgender Telefonnummer: 02331 207-3897 oder E-Mail-Adresse: nathanael.stolte@stadt-hagen.de an. Aufgrund der aktuellen Beschränkung des Publikumsverkehrs im Rathaus ist eine vorherige Anmeldung zur Einsicht der Unterlagen notwendig. Die Einsichtnahme darf aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge der Bürger*innen nicht in Gruppen erfolgen. Der Zugang erfolgt ausschließlich über den Haupteingang des Rathauses I. Fragen können darüber hinaus zeitnah telefonisch oder per E-Mail gestellt und beantwortet werden.

Sie haben zusätzlich die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet unter folgendem Link einzusehen: www.hagen.de / Hagen A-Z / B / Bebauungspläne im Verfahren.

Stellungnahmen können während der Unterrichtung schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift einzeln oder als Sammeleingabe unter oben genannten Kontaktmöglichkeiten abgegeben werden.

Hagen, 15.12.2020 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Geänderte Leerungstermine bei der Altpapiertonne ab 02.01.2021

Aufgrund einer Optimierung ergeben sich Änderungen bei den Leerungsterminen. Die neuen Leerungstage der betroffenen Straßen sind in der nachfolgenden Liste aufgeführt. Bitte beachten Sie zusätzlich auch die zukünftigen Bekanntmachungen zu den Verschiebungen aufgrund von Feiertagen.

Straße	Straßenzusatz	neuer Leerungstag
Aehringhausen		1. Montag im Monat
Am Kaisberg		1. Montag im Monat
Am Ortbach		4. Montag im Monat
Am Tempel		1. Montag im Monat
Auf dem Roland		4. Montag im Monat
Baukey		1. Montag im Monat
Bergholz		4. Montag im Monat
Bonsmannstraße		1. Montag im Monat
Brauckweg		1. Montag im Monat
Elfriedenhöhe		2. Mittwoch im Monat
Freiherr-vom-Stein-Straße	(Am Kaisberg bis Brockhauser Str.)	1. Montag im Monat
Gasstraße		4. Montag im Monat
Gut Hausen		1. Montag im Monat
Gut Schönfeld		1. Montag im Monat
In den Erlen		1. Montag im Monat
In den Wiesen		1. Montag im Monat
In der Hocksche		1. Montag im Monat
Oberste Hülsberg		1. Montag im Monat
Werdringen		1. Montag im Monat
Zimmerbergstraße		4. Montag im Monat

Hagen, 16.12.2020 Unterseher (Geschäftsführer) i. V. Sasse (Bereichsleiter)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Bedarfsausschreibung nach § 27 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI

Aufgrund der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI, in Kraft getreten am 2. November 2014 (GV. NRW. S. 656), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. August 2020 (GV. NRW. S. 766) in Kraft getreten am 5. September 2020 – APG DVO NRW – wird folgendes öffentlich bekanntgemacht:

- (1) Die Pflegebedarfsplanung 2020 bis 2023 der Stadt Hagen weist für den Bereich der vollstationären Pflege einen Bedarf für ein zusätzliches Pflegeheim mit 80 Plätzen aus, der hiermit auf Beschluss des Rates der Stadt Hagen vom 10.12.2020 gem. § 27 APG DVO NRW sozialraumbezogen für den Bereich Hohenlimburg/Hagen-Nord ausgeschrieben wird.

Interessenbekundungen für eine geringere als die ausgeschriebene Platzzahl sind möglich.

- (2) Trägerinnen und Träger, die Interesse an der Schaffung zusätzlicher Plätze in vollstationären Einrichtungen haben, werden aufgefordert, ihr Interesse unter Vorlage einer Konzeption zur Schaffung der neuen Plätze der Stadt Hagen als örtlichem Träger der Sozialhilfe anzuzeigen und zwar bis zum

30.04.2021

- (3) Nach § 27 Abs. 4 APG DVO NRW müssen die Interessenbekundungen das konkrete Vorhaben hinsichtlich der Zahl der neu zu schaffenden Plätze und der Konzeption der geplanten Einrichtung konkret beschreiben. Die Konzeption muss rechtlich zulässig sowie planerisch, beruflich und wirtschaftlich schlüssig sein, ohne dass bereits sämtliche Voraussetzungen (zum Beispiel Grundeigentum, Vertragsabschlüsse) vorliegen müssen.

Außerdem sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Bemaßte Grundrisspläne im Maßstab 1:100 mit Eintragung einer dreiseitigen freistehenden Bettenaufstellung und Darstellung der Sanitäranlagen,
- Flächenberechnungen nach DIN 277 (aufgeteilt nach Bereichen wie z.B. vollstationäre Pflege, vermietete Flächen (z.B. Frisör) und sonstige Fremdnutzungen),
- Kostenberechnungen nach DIN 276 (aufgeteilt in anrechenbare langfristige Investitionskosten und sonstige Anlagegüter).

- (4) Die Interessenbekundungen einschließlich Anlagen sind in einem verschlossenen Umschlag der Stadt Hagen, Fachbereich Jugend und Soziales, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, zuzuleiten. Der Umschlag ist wie folgt zu kennzeichnen: „Bedarfsausschreibung nach APG DVO NRW – nicht vor Ausschreibungsende öffnen“.
- (5) Soweit Interessenbekundungen nicht fristgerecht eingehen, den Anforderungen des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG NRW), der APG DVO NRW oder den Ziffern (1) bis (4) dieser Bekanntmachung nicht vollständig entsprechen, werden diese nicht berücksichtigt.
- (6) Übersteigt die in den fristgerecht eingegangenen Interessenbekundungen angezeigte Platzzahl den in dieser Bekanntmachung ausgeschriebenem Bedarf nach Ziffer (1), erfolgt unter allen Interessenbekundungen bis zur Erzielung einer Bedarfsdeckung eine Auswahl nach folgenden Kriterien:

Standort:

- Angebote der Nahversorgung
Es wird die Entfernung der geplanten Einrichtung zu vorhandenen Angeboten der Nahversorgung wie Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Apotheken, Friseure, Banken bewertet.
- Erreichbarkeit

Es wird die Erreichbarkeit der geplanten Einrichtung mit öffentlichen Verkehrsmitteln bewertet und dabei sowohl der zeitliche Aufwand als auch die Entfernung zu Haltestellen und deren einfache Erreichbarkeit berücksichtigt.

Träger:

- Trägervielfalt
Es wird bewertet, ob durch die Interessentin / den Interessenten eine möglichst große Trägervielfalt gewährleistet wird
- Erfahrungen beim Betrieb von Pflegeeinrichtungen sollen z.B. durch Vorlage von entsprechenden Referenzen nachgewiesen werden. Auch Erfahrungen in anderen Wohn- und Betreuungsangeboten werden berücksichtigt.

Konzept:

- Schaffung kleinteiliger Versorgungslösungen
Es wird die Größe der geplanten Einrichtung bewertet. Kleinere Einrichtungen mit mindestens 25 Plätzen sind grundsätzlich vorzuziehen.
- Kombination mit dem Angebot „Servicewohnen“,
Es wird bewertet, ob neben den vollstationären Plätzen z. B. auch die Überlassung von Wohnungen mit allgemeinen Unterstützungsleistungen (Grundleistungen) vorgesehen ist.
- Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
Es werden die im Konzept enthaltenen Maßnahmen für eine Öffnung der Einrichtung in das Quartier sowie die Möglichkeiten der Nutzerinnen und Nutzer am gesellschaftlichen Leben im Quartier teilzunehmen bewertet.
- Beachtung des Selbstbestimmungsrechtes der späteren Bewohnerinnen und Bewohner
Die konzeptionellen Maßnahmen zur Sicherung der Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer sowie die Einbeziehung insbesondere von Angehörigen werden bewertet.
- zielgruppenspezifische Konzepte
Die Berücksichtigung unterschiedlicher Bedürfnisse einzelner Zielgruppen (z. B. kultursensible Pflege, Palliativpflege, Konzepte für junge Pflegebedürftige oder Bewohner mit spezifischen Erkrankungen wie Gehörlose, Blinde und andere) wird bewertet.

- (7) Der Gesamttext der verbindlichen Bedarfsplanung ist wie folgt zugänglich:

- Internet: www.hagen.de
(Hagen für Pflegebedürftige – Veröffentlichungen)
- persönliche Einsichtnahme – nur nach vorheriger Anmeldung - im Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, Raum A.612 (Sozialplanung) Tel.: 02331/2072895 oder Raum A.325 (WTG-Behörde) Tel.: 02331/2073620 montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Hagen, 17.12.2020 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Wirtschaftsbetriebes Hagen (WBH) –Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

III. Nachtrag vom 10.12.2020 zur Friedhofsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen“ in der Fassung vom 20. Juli 2018 in Verbindung mit §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), und des § 33 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen vom 26. Februar 2015, in der Fassung des II. Nachtrages vom 14. Dezember 2018, hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR in seiner Sitzung am 09. Dezember 2020 den folgenden III. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen und das Eduard-Müller-Krematorium (nachfolgend Friedhofsgebührensatzung genannt) beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2020 dieser Satzung zugestimmt und von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

Artikel I:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 – Gebührentarif

Ziffer	Gebührenposition	Gebühr
1.	Benutzung der Friedhofsgebäude	
1.10	Aufbewahrung eines Verstorbenen (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Aufbewahrung eines Toten in einem Aufbewahrungsraum bis zur Bestattung, Einäscherung oder Überführung auf einen anderen Friedhof)	50 €
1.20	Nutzung des Kühlraumes (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Aufbewahrung eines Toten in einem Kühlraum für bis zu sieben Tage)	75 €
1.30	Nutzung des Abschiedsraumes (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Zurverfügungstellung des ausgeschmückten Abschiedsraumes)	100 €
1.50	Nutzung des Waschhauses für eine religiöse Waschung	225 €
1.51	Waschutensilien für eine religiöse Waschung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Zurverfügungstellung eines weißen Leinentuchs, eines Stücks Seife, eines Schwamms, einer Packung Watte, zweier Handtücher sowie je zwei Einwegschürzen, Einmalhandschuh- und Einwegüberziehschuhschulpaaren)	50 €
1.52	Nutzung des Gebetsplatzes am Waschhaus ohne Nutzung des Waschhauses für eine religiöse Waschung	50 €
1.60	Nutzung eines Kühlraumes nach Ablauf von sieben Tagen je Tag (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Aufbewahrung eines Toten in einem Kühlraum nach Ablauf von sieben Tagen bis zur Bestattung, Einäscherung oder Überführung auf einen anderen Friedhof)	15 €
1.70	Nutzung der Andachtshalle (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Bereitstellung der ausgeschmückten Andachtshalle für die erste halbe Stunde [Regelnutzungszeit] sowie die Aufbahrung des Sarges oder der Urne in der Andachtshalle)	250 €
1.80	Zuschlag für eine längere Nutzung der Andachtshalle (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Bereitstellung der ausgeschmückten Andachtshalle für jede weitere angefangene halbe Stunde im Anschluss an die Regelnutzungszeit)	100 €
2.	Bestattungen	
2.10	Sargbestattung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub für Tote ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, das Ausschlagen des Grabes mit Matten, der Konduktführer, der Kranztransport, das Wiederverfüllen des Grabes sowie das Einebnen des Grabhügels)	496 €
2.20	Sargbestattung eines Kindes (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub für Tote bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, das Ausschlagen des Grabes mit Matten, der Konduktführer, der Kranztransport, das Wiederverfüllen des Grabes sowie das Einebnen des Grabhügels)	gebührenfrei
2.30	Tuchbestattung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub für Tote ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, das Ausschlagen des Grabes mit Matten, der Konduktführer, der Kranztransport, das Wiederverfüllen des Grabes sowie das Einebnen des Grabhügels)	496 €
2.40	Tuchbestattung eines Kindes (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub für Tote bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, das Ausschlagen des Grabes mit Matten, der Konduktführer, der Kranztransport, das Wiederverfüllen des Grabes sowie das Einebnen des Grabhügels)	gebührenfrei
2.50	Urnenbestattung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub bzw. das Öffnen der Grabstelle, das Ausschlagen des Grabes mit Matten [nicht bei Nischen/Stelen], der Konduktführer, der Kranztransport sowie das Wiederverfüllen bzw. Schließen des Grabes)	333 €

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de

veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

2.60	Aschenbestattung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Grabaushub, der Konduktführer, der Kranztransport sowie das Wiederverfüllen des Grabes)	333 €
2.70	Aschenverstreuerung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Konduktführer, das Ausstreuen der Totenasche sowie die Herrichtung der Bestattungsfläche)	333 €
2.80	Gemeinschaftsbestattung im Sternenkinderfeld	gebührenfrei
2.90	Ausgrabung einer Urne (Mit der Gebühr wird abgegolten: Das Ausgraben und Bereitstellen der Urne sowie das Wiederverfüllen des Grabes)	333 €
3.	Einäscherungen	
3.10	gesetzlich vorgeschriebene zweite ärztliche Leichenschau (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Vorbereitung und Durchführung der vom Bestattungsgesetz vorgeschriebenen zweiten ärztlichen Leichenschau vor der Einäscherung)	70 €
3.20.	Begleitung zur Einäscherung* (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Aufwand für die Zurverfügungstellung des Kremationsraumes, wenn Angehörige bei der Einführung des Sarges in den Kremationsofen anwesend sein möchten)	51 €
3.30	Einäscherung* (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Einäscherung eines Toten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr sowie das Verfüllen der Totenasche in eine Aschenkapsel)	250 €
3.40	Einäscherung eines Kindes* (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Einäscherung eines Toten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie das Verfüllen der Totenasche in eine Aschenkapsel)	125 €
3.50	Aufpreis für eine Soforteinäscherung* (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der Zeitzuschlag für die Einäscherung sofort nach der nächsten amtsärztlichen Untersuchung)	50 €
3.60	Trennung von anorganischen Bestandteilen und Beifügung in die Urne*	99 €
3.70	Trennung von anorganischen Bestandteilen und Zustellung an den Auftraggeber* (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Trennung der anorganischen Bestandteile sowie die Zustellung mittels Wertpaket an eine inländische Adresse)	180 €
3.80	Versand einer Urne im Inland*	65 €
	Die mit einem * gekennzeichneten Gebührenpositionen unterliegen der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, die dem in der Gebührenposition genannten Betrag hinzuzurechnen ist und separat ausgewiesen wird.	
4.	Überlassung von Grabstätten (Mit der jeweiligen Gebühr wird abgegolten: Das Nutzungsrecht je Grabstelle mit Ausnahme der Ziffer 4.160 sowie die allgemeine Pflege der Infrastruktur der Friedhöfe)	
4.10	Einzelgrabstätte Sargbestattung	1.050 €
4.20	Einzelgrabstätte Tuchbestattung	1.050 €
4.30	Einzelgrabstätte Urnen- oder Aschenbestattung	850 €
4.40	Gemeinschaftsgrabstätte Sargbestattung	1.500 €
4.50	Gemeinschaftsgrabstätte Urnen- oder Aschenbestattung	950 €
4.60	Gemeinschaftsgrabstätte Aschenverstreuerung (Aschenstreuelfeld)	1.050 €
4.70	Gemeinschaftsgrabstätte für Sammelbestattungen (Sternenkinderfeld)	gebührenfrei
4.80	Wahlgrabstätte Sargbestattung	1.350 €
4.90	Wahlgrabstätte Sargbestattung eines Kindes (Kindergrab)	350 €
4.100	Wahlgrabstätte Tuchbestattung	1.350 €
4.110	Wahlgrabstätte Tuchbestattung eines Kindes (Kindergrab)	350 €
4.120	Wahlgrabstätte Sargbestattung mit Rasenpflege	2.250 €
4.130	Wahlgrabstätte Urnen- oder Aschenbestattung	1.150 €
4.140	Wahlgrabstätte Urnen- oder Aschenbestattung mit Rasenpflege	1.750 €
4.150	Waldgrabstätte Urnen- oder Aschenbestattung	1.600 €
4.160	Grabnische oder -stele Urnenbestattung (Mit der Gebühr wird abgegolten: Das Nutzungsrecht je Kammer einer Grabnische oder -stele)	3.150 €
4.170	Beerdigungswaldgrabstätte	1.130 €
4.180	Ewigkeitsbrunnen	2612,50 €
	Verlängerung einer Wahlgrabstätte (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die taggenaue Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte)	

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

 Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

 Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

nach Ziffer 4.80 bis 4.170 bis zum Ablauf der Ruhezeit des zu bestattenden Toten)		anteilige Gebühr der jeweiligen Ziffer der Wahlgrabstätte
5.	sonstige Leistungen	
5.10	Abräumen, Einebnen und Herrichten einer Grabstelle gemäß Ziffern 1 - 3 (Sarg-/ Tuchbestattung) der Anlage zu § 20 der Friedhofssatzung (i.d.R. mit Rasen, in besonderen Fällen mit sonstigen bodendeckenden Pflanzen oder organischem Material)	75 €
5.11	Abräumen, Einebnen und Herrichten einer Grabstätte gemäß Ziffern 5 - 7 (Urnen-/ Aschenbestattung) oder 9 (Kindergrab) der Anlage zu § 20 der Friedhofssatzung (i.d.R. mit Rasen, in besonderen Fällen mit sonstigen bodendeckenden Pflanzen oder organischem Material)	50 €
5.20	Abräumen eines Grabsteins oder einer -einfassung	Gebühr wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt
5.30	Pflege einer zurückgegebenen Grabstelle pro Jahr bis zum ursprünglichen Ablauf des Nutzungsrechts gemäß Ziffern 1 - 3 (Sarg-/ Tuchbestattung) der Anlage zu § 20 der Friedhofssatzung	30 €
5.31	Pflege einer zurückgegebenen Grabstätte pro Jahr bis zum Ablauf des Nutzungsrechts gemäß Ziffern 5 - 7 (Urnen-/ Aschenbestattung) oder 9 (Kindergrab) der Anlage zu § 20 der Friedhofssatzung	20 €
5.40	Andenkenstele (Mit der Gebühr wird abgegolten: Das Einschlagen des Namens eines Toten, dessen Grabstätte auf dem jeweiligen Friedhof nicht mehr besteht, in die Andenkenstele)	130 €
5.50	Namensschild Beerdigungswaldgrabstätte (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die namentliche Kennzeichnung auf einem ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angebrachten einheitlichen Schild pro Baum)	47 €
5.60	Namensschild Waldgrabstätte (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die namentliche Kennzeichnung durch die Friedhofsverwaltung auf dem vorhandenen Fels mit abgeschrägt gesägter Beschriftungsfläche)	122 €
5.70	Namensschild Gemeinschaftsnische Haspe (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die namentliche Kennzeichnung durch die Friedhofsverwaltung auf der vorhandenen Abdeckplatte)	122 €
5.80	Namensstele Ewigkeitsbrunnen (Mit der Gebühr wird abgegolten: Das Einschlagen des Namens eines Toten auf einer Natursteinstele des Ewigkeitsbrunnens)	230 €
6.	Verwaltungsgebühren	
6.10	Genehmigung zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	40 €
6.20	Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmals (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Genehmigung sowie die erste Abnahmeprüfung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik)	70 €
6.30	Genehmigung zur Aufstellung einer Grabeinfassung	45 €
6.40	Genehmigung zur Anbringung einer Grabplatte für Urnennischen oder -stelen	40 €
6.50	jährliche Prüfung der Standfestigkeit eines stehenden Grabmals (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die jährliche Prüfung der Standfestigkeit von stehenden Grabmalen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf des Nutzungsrechts bzw. bis zur Entfernung des stehenden Grabmals)	11,50 €
6.60	Ausfertigung von Zweitschriften (Urkunden oder Rechnungen)	15 €
6.70	Genehmigung zur Ausgrabung eines Toten bzw. einer Urne	145 €
6.80	Aufsichtsführung bei der Ausgrabung von Sarg- oder Tuchbestattungen	die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt
6.90	Genehmigung zur Bestattung vor Ablauf von 24 Stunden	51 €
6.100	Genehmigung zur Bestattung nach Ablauf von zehn Tagen	51 €
6.110	Genehmigung zur Einäscherung nach Ablauf von zehn Tagen	51 €
6.120	Genehmigung zur Bestattung von Totenasche nach Ablauf von sechs Wochen	51 €
6.130	Zulassung von Dienstleistungserbringern (Mit der Gebühr wird abgegolten: Die Prüfung der Voraussetzungen zur Zulassung von Dienstleistungserbringern für ihre Tätigkeit auf den kommunalen Friedhöfen sowie der entsprechende Zulassungsbescheid)	102 €
6.140	Verlängerung der Zulassung von Dienstleistungs-erbringern	gebührenfrei
6.150	Genehmigung zur Befahrung der kommunalen Friedhöfe durch einen Dienstleistungserbringer für ein Fahrzeug	77 €

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

6.160	weitere Ausweise für einen Dienstleistungserbringer je Fahrzeug	20 €
6.170	einmaliges Befahren eines kommunalen Friedhofs durch einen Dienstleistungserbringer	25 €
6.180	besonders beauftragte Leistungen (Mit der Gebühr wird abgegolten: Der tatsächliche Aufwand für besonders beauftragte Leistungen, die in dieser Friedhofsgebührensatzung nicht vorgesehen sind)	

die Gebühr wird
nach dem tatsächlichen
Aufwand festgesetzt

Artikel II:

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende III. Nachtrag vom 10.12.2020 zur Friedhofsgebührensatzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 10.12.2020

Henning Keune (Vorstandssprecher)

Hans-Joachim Bihs (Vorstand)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Wirtschaftsbetriebes Hagen (WBH) –Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

II. Nachtrag vom 10.12.2020 zur Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen“ in der Fassung vom 20. Juli 2018 in Verbindung mit §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), sowie des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376), in Kraft getreten am 03. Juni 2020, hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR in seiner Sitzung am 09. Dezember 2020 folgenden II. Nachtrag zur Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH vom 14. Dezember 2018 beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2020 dieser Satzung zugestimmt und von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

Artikel I

§ 5 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich:

- für Genossen und Genossinnen des Ruhrverbandes gem. § 3 Abs. 1 a): 1,31 €
- für übrige Gebührenpflichtige gem. § 3 Abs. 1 b): 2,50 €.“

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich:

- für Genossen und Genossinnen des Ruhrverbandes gem. § 3 Abs. 1 a): 1,12 €
- für übrige Gebührenpflichtige gem. § 3 Abs. 1 b): 1,26 €.“

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende II. Nachtrag vom 10.12.2020 zur Entwässerungsgebührensatzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, vom 14. Dezember 2018 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 10.12.2020

Henning Keune (Vorstandssprecher)

Hans-Joachim Bihs (Vorstand)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn George Paun, wohnhaft: „unbekannt“ (letzte bekannte Anschrift unbekannt in Rumänien) liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 17.12.2020, Aktenzeichen 55/7125-52526.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Roque Campos, Zimmer D 324, Tel. 207-5704, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 17.12.2020 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28a sowie des § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt und § 33 durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 2 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSGB-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), § 16 Absatz 2 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 30. November 2020 (GV. NRW. S. 1060a), die durch die Zweite Verordnung vom 15. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1122a) geändert worden ist, erlässt die Stadt Hagen folgende

Allgemeinverfügung

1. Zum Jahreswechsel 2020/2021 gilt am 31.12.2020 und am 01.01.2021 für alle öffentlichen Straßen, Gehwege, Anlagen, Wege und Plätze im Hagener Stadtgebiet ein Verbot des Zündens von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerken).
Für den Fall, dass entgegen dieser Anordnung pyrotechnische Gegenstände gezündet werden, droht eine Geldbuße von bis zu 1.000,00 €.
2. Innerhalb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen haben erwachsene Personen während des Aufenthaltes in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern ein Abstand zu anderen Personen von 1,50 Metern nicht verlässlich eingehalten werden kann. Dies gilt ausdrücklich auch beim Umgang mit zu betreuenden Kindern.
3. Diese Anordnung ist sofort vollziehbar.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21.12.2020 in Kraft und gilt bis zum 10.01.2021.

Rechtsgrundlagen:

- § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG
- § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397)
- § 16 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 30. November 2020, zuletzt geändert durch die zweite Änderungs-Verordnung vom 15. Dezember 2020

- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (ZVO-IfSG) vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218)
- § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG

Begründung:

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine sich deutlich verschärfende Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zumindest zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus ist bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl oder in den Fällen, in denen sich Personen sehr nahe kommen, deutlich erhöht und es besteht die Gefahr, dass sich Infektionen in der weiteren Bevölkerung verbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Veranstaltungen mit hohen Besucherzahlen oder einer besonderen Struktur der zu erwartenden Besucher sowie Begegnungen mit einem hohen Gefährdungspotential, sei es der Struktur der erwarteten Besucher oder der Gegebenheiten unterbleiben müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Die Stadt Hagen ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes für das Ergreifen dieser Maßnahmen zuständig (§ 3 ZVO IfSG).

Gem. § 28 Abs. 1, Satz 1,2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die bisherigen Erfahrungen in der Bundesrepublik und in anderen Staaten zeigen, dass die exponentiell verlaufende Verbreitung des besonders leicht im Wege der Tröpfcheninfektion und über Aerosole von Mensch zu Mensch übertragbaren Virus nur durch eine strikte Minimierung der physischen Kontakte zwischen den Menschen eingedämmt werden kann.

Daher müssen Kontakte, die potentiell zu einer Infektion führen, zeitweise systematisch reduziert werden. Nur so werden eine Unterbrechung der Infektionsketten und ein Einhegen der Situation wieder möglich (vgl. auch Gemeinsame Erklärung der Präsidentin der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Präsidenten der Fraunhofer-Gesellschaft, der Helmholtz-Gemeinschaft, der Leibniz-Gemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina-Coronavirus-Pandemie). Eine zeitlich befristete, erhebliche und zugleich zielgerichtete Einschränkung persönlicher Kontakte ist nach den Erfahrungen aus der ersten Welle der Coronavirus-Pandemie im Frühjahr 2020 geeignet, die

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

bei weiter steigenden Infektionszahlen bestehende konkrete Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden.

Es ist notwendig, für den Jahreswechsel 2020/2021 ein Verbot des Zündens von Pyrotechnik anzuordnen. Durch diese Maßnahme werden die ohnehin schon sehr stark in Anspruch genommenen Krankenhäuser und insbesondere auch das dortige Pflegepersonal entlastet. Durch diese Anordnung wird sichergestellt, dass es in der Silvesternacht und am Neujahrstag nicht zu schweren Verletzungen durch Böller kommt, wie es in den vergangenen Jahren der Fall war (<https://www.sueddeutsche.de/panorama/silvester-bilanz-verletzte-1.4271318>). Alleine in Hagen fährt die Berufsfeuerwehr im Rettungsdienst um die 120 Einsätze in der Silvesternacht. Durch die Anordnung zu Ziffer 1 soll möglichst sichergestellt werden, dass die notwendigen medizinischen Kapazitäten ausreichen, um auch in dieser Zeit weitere mit dem Virus COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) infizierte Personen und andere Notfälle behandeln zu können.

Die angeordnete Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung innerhalb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen beim Umgang mit zu betreuenden Kindern trägt im besonderen Maße der Erkenntnis Rechnung, dass Infektionen zunehmend nicht mehr auf ein konkret bestimmbares Zusammentreffen vieler Menschen z.B. bei größeren Feierlichkeiten oder vergleichbaren Großereignissen zurückgeführt werden können, sondern vielmehr anzunehmen ist, dass es auch in einzelnen Gruppen von zu betreuenden Kindern mit einer hohen Personendichte zu Ansteckungen gekommen ist.

Unter den mir zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen sind die getroffenen Anordnungen die einzig möglichen wirksamen und verhältnismäßigen Schutzmaßnahmen, die zur Verfügung stehen.

Gegenüber einer bei einem Unterbleiben der Anordnung zu Ziffer 1 zu erwartenden kompletten Ausgangssperre stellen die angeordneten Maßnahmen ein geringeres Maß an Einschränkungen dar.

Um das Ziel zu erreichen, die Verbreitung des Virus zu verzögern, sehe ich mich daher veranlasst, die oben genannten Maßnahmen zu treffen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, eingereicht werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Hagen, 17.12.2020

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Mietordnung des Osthaus Museums Hagen, des Hagener Hohenhofs und des Wasserschlosses Werdringen vom 09. März 2016 in der Fassung des I. Nachtrages vom 16.11.2020

Der Rat der Stadt Hagen hat aufgrund des §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen i. d. F. d. Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2003) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in seiner Sitzung vom 10.12.2020 für das Osthaus Museum Hagen, den Hohenhof und dem Wasserschloss Werdringen folgende Neufassung der Mietordnung gültig ab dem 01.01.2021 beschlossen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Hagen- der Fachbereich Kultur- vermietet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzelne Räume in den Gebäuden
 - Museumsplatz 1, 58095 Hagen
 - Hohenhof, Stirnband 10, 58093 Hagen
 - Wasserschloss Werdringen, Werdringen 1, 58089 Hagen
- (2) Ein Anspruch auf Abschluss eines Mietvertrags besteht nicht.
- (3) Über die Nutzung wird zwischen der Stadt Hagen- dem Fachbereich Kultur und dem jeweiligen Mieter ein schriftlicher Vertrag geschlossen.

§ 2 Art der Nutzung

Die angemieteten Räume dürfen nur für den bewilligten Zeitraum und für den genehmigten Zweck genutzt werden. Jede Abweichung bedarf der Zustimmung der Stadt Hagen- Fachbereich Kultur.

§ 3 Haftung

Die Mieterin/der Mieter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung durch sie/ihn, ihre/seine Beauftragten oder sonstige Dritte entstehen ausschließlich. Die Mieterin/der Mieter stellt die Stadt Hagen- Fachbereich Kultur—von allen Ansprüchen Dritter frei, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen. Die Stadt Hagen- der Fachbereich Kultur- ist berechtigt, Schäden unverzüglich auf Kosten der Mieterin/des Mieters beseitigen zu lassen. Im Einzelfall wird der Mieter/die Mieterin verpflichtet eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 4 Mietzins/Nebenkosten

- (1) Die Mieterin/der Mieter hat einen Mietzins zu zahlen, der die Kosten für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten sowie die Energiekosten umfasst. Zudem hat die Mieterin/der Mieter die Reinigungskosten zu tragen. Für die Herrichtung der Räumlichkeiten (Auf- und Abbau, Catering) hat sie/er selbst aufzukommen.
- (2) Für die Nutzung der Räumlichkeiten wird folgender Mietzins vereinbart:

Osthaus Museum	Museumsplatz 1	Betrag in €
Raum	Dauer	
Zentrale Halle	2 Stunden	500,00
	Jede weitere angefangene Stunde	200,00
	zzgl. Reinigungspauschale	250,00
Zentrale Halle und Brunnenhalle	2 Stunden	800,00
	jede weitere angefangene Stunde	300,00
	zzgl. Reinigungspauschale	300,00
Brunnenhalle	2 Stunden	400,00
	jede weitere angefangene Stunde	150,00
	zzgl. Reinigungspauschale	150,00
Hohenhof	Stirnband 10	
Theaterzimmer	2 Stunden	250,00
	jede weitere angefangene Stunde	80,00
	zzgl. Reinigungspauschale	100,00
Café Osthaus (Arkaden)	2 Stunden	250,00
	jede weitere angefangene Stunde	80,00
	zzgl. Reinigungspauschale	100,00
Theaterzimmer und Cafe Osthaus (Arkaden) oder Cafe Osthaus (Salon)	2 Stunden	400,00
	jede weitere angefangene Stunde	80,00

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

	zzgl. Reinigungspauschale	150,00
Cafe Osthaus (Salon)	2 Stunden	250,00
	jede weitere angefangene Stunde	80,00
	zzgl. Reinigungspauschale	100,00
Cafe Osthaus (Arkaden und Salon)	2 Stunden	300,00
	jede weitere angefangene Stunde	80,00
	zzgl. Reinigungspauschale	150,00
Nutzung der Küche	für jede angefangene Stunde	50,00
Kaution	am Tag der Vermietung zu hinterlegen	150,00

Der Mietzins schließt die einfache Bestuhlung ein. Sondereinrichtungen und andere Kombinationen der Anmietung der Räumlichkeiten mit weiteren Angeboten des Fachbereichs Kultur (z. B. einer Führung außerhalb der regulären Öffnungszeiten) sind auf Anfrage gegen Aufpreis möglich. Cateringfirmen dürfen nur im Einverständnis mit dem Fachbereich Kultur beauftragt werden. Im Mietzins für die ersten 2 Stunden der Raummiete sind jeweils 30 Minuten Vor- und Nachbereitungszeit (Bruttozeit: 3 Stunden, berechnet wird der Mietzins von 2 Stunden) enthalten.

Darüber hinausgehende Vor- und Nachbereitungszeiten müssen entsprechend der Stundensätze vergütet werden. Der Mietzins gilt für alle Raumvermietungen und schließt die zusätzlichen Kosten für Aufsichts- und Wachdienst des jeweiligen Gebäudes ein. Vor Ort ist am Tag der Vermietung eine Kaution in Höhe von 150 € in bar zu hinterlegen. Im Einzelfall wird dem Mietvertrag ein Lageplan der jeweiligen Räume als Anlage beigelegt.

§ 5 Fälligkeit

Der Mietzins ist spätestens 5 Arbeitstage (Mo- Fr) vor Nutzung der Räume auf das Konto der Stadt Hagen zu zahlen. Sollte der vertraglich vereinbarte Bereitstellungszeitraum überschritten werden, so hat die Stadt Hagen- der Fachbereich Kultur- das Recht zur Nachforderung.

§ 6 Zusatzvereinbarungen

Individuelle Zusatzvereinbarungen im Mietvertrag bedürfen der Schriftform.

§ 7 Ambientetrauungen

Der Fachbereich Kultur bietet im Rahmen der Ambientetrauungen in Zusammenarbeit mit dem Standesamt Hagen drei verschiedene Trauzimmer an. Zuständig für die Anmeldung zur Eheschließung an den Ambienteorten ist das Standesamt Hagen. Für eine Trauung an den Ambientetrauorten fallen neben den Gebühren des Standesamtes folgende Raummieten an:

Museumslounge des Osthaus Museums Hagen	350,00 Euro
Wasserschloss Werdringen	180,00 Euro
Hohenhof	160,00 Euro

§ 8 Inkrafttreten

Die Mietordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die vorstehende Neufassung der Mietordnung Osthaus Museum Hagen und des Hohenhofs vom 01.01.2021 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 16.12.2020

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Entgeltordnung für das Museum Wasserschloss Werdringen vom 18. Februar 2016 in der Fassung des I. Nachtrages vom 16.11.2020

Der Rat der Stadt Hagen hat aufgrund des §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen i. d. F. d. Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2003) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in seiner Sitzung vom 10.12.2020 für das Museum Wasserschloss Werdringen folgende Neufassung der Entgeltordnung gültig ab dem 01.01.2020 beschlossen

§ 1 Grundsatz

Für den Eintritt und das breite museumspädagogische Angebot im Museum für Ur- und Frühgeschichte Wasserschloss Werdringen werden Entgelte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Höhe des Entgelts für den Eintritt in das Museum Wasserschloss Werdringen

- (1)
 - Erwachsene 4,00 €
 - Kinder unter 4 Jahren
(im Ausnahmefall unter 3 Jahre, wenn sich ein Angebot direkt an diese Zielgruppe wendet) frei
 - Ermäßigungsberechtigte:
Kinder und Jugendliche von 4 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, SchülerInnen, StudentInnen, Auszubildende, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte mit Ausweis, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger mit Ausweis 2,00 €
 - Besitzer einer Ehrenamtskarte NRW erhalten auf den regulären Eintrittspreis eine Ermäßigung von 25%
 - Begleitperson einer schwerbehinderten Person mit Ausweis (mit dem Vermerk B) frei
 - Schüler und Schülerinnen und Kinder ab 4 Jahren bei Teilnahme an Führungen/museumspädagogischem Angebot (bei Schulklassen/Kindergartengruppen sind 2 Begleiter frei) 1,50 €
 - Gruppen ab 10 Erwachsene Personen pro Person 3,50 €
 - Familienkarte I (Eltern mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) 9,00 €
 - Familienkarte II (Alleinerziehende mit Kindern bis zum Vollendeten 18. Lebensjahr) 5,00 €
 - Jahreskarte Erwachsener 15,00 €
 - Jahreskarte für den ermäßigten Personenkreis 7,00 €

(2) Für Mitglieder der die Einrichtung fördernden Vereine und Institutionen können gesondert Vereinbarungen getroffen werden.

(3) Eintrittsentgelte für Sonderausstellungen
Für Sonderausstellungen können zusätzliche Eintrittsgelder erhoben werden.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Diese Eintrittsgelder richten sich nach Aufwand und Kosten für die Ausstellung und werden durch die Museumsleitung festgelegt.

§ 3 Entgelte für Führungen und museumspädagogische Angebote

Für Führungen und museumspädagogische Angebote im Museum Wasserschloss Werdringen sind zu dem üblichen Eintrittspreis folgende Führungsgebühren zu entrichten:

(1) Führungen für Schulklassen und andere Kindergruppen aus Kindertageseinrichtungen

Für die einstündige Führung von Schulklassen und Kindergruppen bis zu 30 Kindern wird ein Entgelt von 25 Euro erhoben zzgl. Eintritt. Für die zweistündige Führung von Schulklassen und Kindergruppen von 16 bis 30 Kindern wird ein Entgelt von 60 Euro erhoben zzgl. Eintritt.

(2) Führungen für Erwachsenengruppen

Für einstündige Führungen entrichten Erwachsenengruppen pro Führung ein Entgelt von 40 Euro zzgl. Eintritt.

(3) Führungen für einzelne Personen

Für einzelne Personen besteht die Möglichkeit, an öffentlichen Führungen teilzunehmen. Die Termine werden von der Museumsleitung festgelegt.

Das Entgelt für einstündige Führungen beträgt für Erwachsene 3 Euro und für Kinder 1,50 Euro zzgl. Eintritt.

(3) Entgelte für museumspädagogische Sonderveranstaltungen, andere Sonderveranstaltungen, Aktionen und zusätzliche Angebote

Das museumspädagogische Programm des Museums für Ur- und Frühgeschichte Wasserschloss Werdringen umfasst auch Sonderveranstaltungen, Aktionen und zusätzliche Angebote (z. B. die museumspädagogische Begleitung eines Kindergeburtstags), die je nach Bedarf für einzelne Personen, Gruppen (unterschiedlicher Personenstärke) oder besondere Zielgruppen konzipiert werden.

Für diese Sonderveranstaltungen, Aktionen und zusätzliche Angebote der Museumspädagogik werden Entgelte jeweils von der Museumsleitung festgelegt. Diese Entgelte richten sich nach Aufwand und Kosten für die Stadt Hagen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Neufassung der Entgeltordnung für das Museum für Ur- und Frühgeschichte Wasserschloss Werdringen tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die vorstehende Neufassung der Entgeltordnung für das Museum für Ur- und Frühgeschichte Wasserschloss Werdringen vom 01.01.2021 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 16.12.2020 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Entgeltordnung des Kunstquartiers Hagen (Osthaus Museum Hagen und Emil Schumacher Museum) und den Hohenhof vom 10. August 2009 in der Fassung des IV. Nachtrages vom 16.11.2020

Der Rat der Stadt Hagen hat aufgrund des §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen i. d. F. d. Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2003) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in seiner Sitzung vom 10.12.2020 für das Kunstquartier Hagen (Osthaus Museum Hagen und Emil Schumacher Museum) bzw. den Hohenhof folgende Neufassung der Entgeltordnung gültig ab dem 01.01.2021 beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für den Eintritt in das Kunstquartier und den Hohenhof werden Eintrittsgelder und Entgelte für Führungen erhoben, soweit nicht nach § 2 entgeltfreier Eintritt bzw. nach § 3 eine entgeltfreie Führung vorgesehen ist.

§ 2 – Höhe des Entgelts für den Eintritt

a.)

Kombinationskarte für das Osthaus Museum Hagen und das Emil Schumacher Museum

Erwachsene 7,00 €

Kinder unter 6 Jahren frei

Ermäßigungsberechtigte:

Kinder und Jugendliche von 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, SchülerInnen, StudentInnen, Auszubildende, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte mit Ausweis, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger mit Ausweis 3,50 €

Besitzer einer Ehrenamtskarte NRW erhalten eine Ermäßigung des regulären Eintrittspreises um 25%
Begleitperson einer schwerbehinderten Person mit Ausweis (mit dem Vermerk B) frei

Schulklassen pro Schülerin/Schüler 1,50 €

Gruppen ab 12 Personen pro Person 5,00 €

Familienkarte I (Eltern mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) 15,00 €

Familienkarte II (Alleinerziehende mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) 8,00 €

Erwachsene Kombiticket Kunstquartier und Hohenhof 8,00 €

Kombiticket Kunstquartier und Hohenhof – ermäßigter Personenkreis 4,50 €

Familienkarte I als Kombiticket Kunstquartier und Hohenhof 17,00 €

Familienkarte II als Kombiticket Kunstquartier und Hohenhof 9,00 €

Jahreskarte Erwachsener inkl. Hohenhof 50,00 €

Jahreskarte für den ermäßigten Personenkreis inkl. Hohenhof 25,00 €

b.)

Eintrittsentgelte für den Hohenhof

Erwachsene 3,00 €

Kinder unter 6 Jahren frei

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Ermäßigungsberechtigte:

Kinder und Jugendliche von 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, SchülerInnen StudentInnen, Auszubildende, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte mit Ausweis, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger mit Ausweis 1,50€

Begleitperson einer schwerbehinderten Person mit Ausweis (mit dem Vermerk B) frei

Schulklassen je Schüler/Schülerin 1,00€

Gruppen ab 12 Personen pro Person 2,50€

Familienkarte I (Eltern mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) 7,00€

Familienkarte II (Alleinerziehende mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) 4,00€

c.)

Für Mitglieder der die Einrichtung fördernden Vereine und Institutionen können gesondert Vereinbarungen getroffen werden.

§ 3 Entgelte für Führungen

a.)

Öffentliche Führungen

Für öffentliche Führungen im Osthaus Museum Hagen, Emil Schumacher Museum, Hohenhof, Krematorium und Riemerschmid Haus sind zu dem üblichen Eintrittspreis folgende Führungsgebühren zu entrichten:

Osthaus Museum Hagen	5,00 € Erwachsener / 2,50 € ermäßigter Personenkreis 11,00 € Familienkarte I 6,00 € Familienkarte II
Emil Schumacher Museum	5,00 € Erwachsener / 2,50 € ermäßigter Personenkreis 11,00 € Familienkarte I 6,00 € Familienkarte II
Hohenhof und Stirnband (Dauer: 120 Min.)	9,00 € Erwachsener 19,00 € Familienkarte I 10,00 € Familienkarte II
Krematorium Delstern	7,00 € Erwachsener 15,00 € Familienkarte I 8,00 € Familienkarte II
Riemerschmid-Haus	7,00 € Erwachsener 15,00 € Familienkarte I 8,00 € Familienkarte II

b.)

Gebuchte Führungen

Für eine gebuchte Führung mit Begleitung eines Museumsführer*in / Museumspädagogischer Mitarbeiter*in erheben wir zusätzlich zu dem üblichen Eintrittspreis p.P. folgende einmalige Führungsentgelte:

Gebuchte Führungen in Euro für das Kunstquartier

		60 Min.	90 Min.	120Min.	ganztags
1	Erwachsene	70,00€	85,00€	100,00€	230,00€
2	Fremdsprache	85,00€	105,00€	120,00€	250,00€
3	Sonderführungen durch die Museumsleitung	120,00€	135,00€	150,00€	330,00€

Gebuchte Führungen in Euro für den Hohenhof

		60 Min.	90 Min.	120 Min.	ganztags
1	Erwachsene	70,00€	85,00€	100,00€	230,00€
2	Fremdsprache	85,00€	105,00€	120,00€	250,00€
3	Sonderführungen durch die Museumsleitung	120,00€	135,00€	150,00€	330,00€

Gebuchte Führungen/Workshops für Schulklassen im Kunstquartier Hagen

Entgelte für Schulklassen aller Schularten/Kindergartengruppen als Führung (45min) = 25,00 Euro mit Begleitung eines Museumsführer*in / Museumspädagogischer Mitarbeiter*in

Entgelte für Schulklassen aller Schularten/Kindergartengruppen als Workshop (Führung mit praktischen Anteil 90min) mit Begleitung eines Museumsführer*in / Museumspädagogischer Mitarbeiter*in
bis 15 Kinder = 35,00 Euro
15 bis 30 Kinder = 70,00 Euro

Gebuchte Führungen für das Krematorium Delstern oder Riemerschmid-Haus:

		60 min.
1	Erwachsene	70,00€
2	Fremdsprache	85,00€
5	Begleitperson Schwerbehinderter (mit dem Vermerk B)	Frei

Wird eine gebuchte Führung mit einem Museumsführer*in außerhalb der üblichen Öffnungszeiten gewünscht, wird zusätzlich zum üblichen Eintrittspreis und zum Führungsentgelt folgendes Sonderöffnungsentgelt erhoben:

	Sonderöffnung 1 Stunde	jede weitere 30 min
Kunstquartier Hagen	150,00 €	60,00 €
Hohenhof	60,00 €	35,00 €

Für eine gebuchte aber privat durchgeführte Führung (Fremdführung) wird in allen genannten Einrichtungen ein Entgelt in Höhe von 20,00 Euro erhoben.

§ 4 Entgelte für museumspädagogische Betreuung und Sonderveranstaltungen

- Entgelte für Kindergeburtstage:
Für Kindergeburtstage wird ein Entgelt in Höhe von 90,00 Euro erhoben.
- Entgelte für Sonderveranstaltungen, Aktionen und zusätzliche Angebote:
Das museumspädagogische Programm des Osthaus Museums Hagen umfasst auch Sonderveranstaltungen, Aktionen und zusätzliche Angebote, die je nach Bedarf für einzelne Personen, Gruppen oder besondere Zielgruppen konzipiert werden.
Für diese Sonderveranstaltungen, Aktionen und zusätzliche Angebote werden Entgelte jeweils von der Museumsleitung festgelegt. Diese Entgelte richten sich nach Aufwand und Kosten für die Stadt Hagen.

§ 5 Eintrittsentgelte für Sonderausstellungen

Für Sonderausstellungen des Emil-Schumacher-Museums wie auch für das Osthaus Museum Hagen und den Hohenhof können zusätzliche Eintrittsentgelte erhoben werden. Diese Eintrittsentgelte richten sich nach Aufwand und Kosten für die Ausstellung und werden durch die Museumsleitungen festgelegt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Änderungen der Entgeltordnung treten am 01.01.2021 in Kraft. Sie ersetzt damit die Entgeltordnung für das Kunstquartier Hagen (Osthaus Museum Hagen und Emil Schumacher Museum) und des Hohenhofes vom 01. Januar 2018.

Die vorstehende Neufassung der Entgeltordnung für das Kunstquartier Hagen (Osthaus Museum Hagen und Emil Schumacher Museum) und des Hohenhofes vom 01.01.2021 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 16.12.2020

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr
<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>

Erschließung Keplerstraße
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 20.01.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YYMK
Mittagsverpflegung an 5 Hagener Schulen
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 07.01.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRY5W
Beschaffung von zwei Elektro-Kleintransportern (Kastenwagen)
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 05.01.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYMY
Wachdienst Übergangsheime
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 13.01.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYMR
LSA Migration 2021 - 2023
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 21.01.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YYMQ
Weststraße - Ausbau des Regenrückhaltebeckens VRRB 55
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 28.01.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YYMN

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

 Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

 Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de